

GESCHÄFTSORDNUNG

lt. Beschluss des Präsidiums vom 21.06.2019

V. Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte

<u>§ 1 Aufgaben der Ausschüsse</u>	<u>§ 4 Berichterstattung der Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragten</u>	<u>§ 7 Niederschrift</u>
<u>§ 2 Aufgaben der Kommissionen</u>	<u>§ 5 Einberufung</u>	<u>§ 8 Reisekosten</u>
<u>§ 3 Beauftragte und deren Tätigkeit</u>	<u>§ 6 Tagesordnung</u>	

§ 1 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Der Grundsatzausschuss bearbeitet
 - Grundsatzfragen der Gesellschaft,
 - Satzung, Wahlordnung, Geschäftsordnung,
 - Strukturfragen,
 - Qualitätssicherung,
 - Europäische Union,
 - internationale Themen und
 - Öffentlichkeitsarbeit.

- (2) Der Programmausschuss bearbeitet
 - Planung, Beratung und Koordination der wissenschaftlichen Kongresse und anderer Tagungen der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie,
 - Betreuung und Koordination der Arbeitsgemeinschaften, Kommissionen und Sektionen,
 - Unterstützung und Beratung der AUC - Akademie der Unfallchirurgie.

- (3) Der Bildungsausschuss bearbeitet
 - Ärztliche Ausbildung,
 - Ärztliche Fortbildung,
 - Ärztliche Weiterbildung;
 - Aus- und Fortbildung in medizinischen Assistenzberufen,
 - Stipendiaten- und Austauschprogramme.

- (4) Der Wissenschaftsausschuss bearbeitet
 - Forschungsförderung (DFG, BMWF, Stiftungen, Industrie)
 - Versorgungsforschung,
 - Evidenzbasierte Medizin,
 - Datenverarbeitung und Dokumentation,

- Forschungsevaluation,
- Vertretung der DGU in der AWMF, in Absprache mit dem
Generalsekretär,
- Aufbau und Koordination eines Netzwerkes ‚Experimentelle
Unfallchirurgie‘,
- wissenschaftliche Preise.

(5) Der Berufsständische Ausschuss bearbeitet

- Gesundheitspolitik,
- Gesundheitsökonomie,
- Entgeltsysteme,
- berufsständische und berufspolitische Fragen,
- Zusammenarbeit mit Berufsverbänden und dem VLU.

(6) Der Ausschuss der Niedergelassenen Vertragsärzte behandelt die speziellen Angelegenheiten, Gegenstände und Fragen der niedergelassenen Unfallchirurgen. Dabei kooperiert er mit dem BSA.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Sektorenübergreifende Verzahnung der Unfallchirurgie
- Gesundheitsökonomie
- Entgeltsysteme
- Gesundheitspolitik
- Zusammenarbeit mit Berufsverbänden.

(7) Der Ausschuss TraumaNetzwerk beschäftigt sich mit der Gestaltung des Traumanetzwerks DGU im nationalen und internationalen Bereich. Zu seinen Aufgaben gehören die

- Weiterentwicklung des Weißbuchs Schwerverletztenversorgung der DGU
- Gestaltung des Traumanetzwerks DGU
- Überwachung der Auditierung und Zertifizierungsprozesses im Traumanetzwerk DGU
- Politische und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit dem Beirat Traumanetzwerk DGU (Gremium aus Interessenvertretern aus kooperierenden Verbänden)
- Entwicklungen im internationalen Bereich, die die Schwerverletztenversorgung betreffen.

(8) Der Geschäftsführende Vorstand, vertreten durch den Generalsekretär, kann den Ausschüssen weitere Aufgaben zuweisen.

§ 2 Aufgaben der Kommissionen

(1) Die Aufnahmekommission bearbeitet die Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Die Kommission für das Reisestipendium bearbeitet die Vergabe des Reisestipendiums der DGU.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand, vertreten durch den Generalsekretär, kann den Kommissionen weitere Aufgaben zuweisen.

§ 3 Beauftragte und deren Tätigkeit

(1) Beauftragte und ihre Beauftragung werden durch das Präsidium auf Vorschlag des Vorstands ernannt und benannt.

(2) Die Amtsperiode des Beauftragten richtet sich nach dem Aufgabenbereich und beträgt bis zu 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(3) Eine Beauftragung kann im Falle der Dringlichkeit durch den geschäftsführenden Vorstand, vertreten durch den Generalsekretär, vorläufig mit nachfolgender Zustimmung des Präsidiums erfolgen.

§ 4 Berichterstattung der Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragten

(1) Die Leiter der Ausschüsse berichten im Präsidialrat über die Ergebnisse der Sitzungen. Die Empfehlungen und Beschlussvorlagen der Ausschüsse gehen dem Vorstand über den Generalsekretär zur Bewertung und Beschlussfassung zu. Der Vorstand beschließt, sofern nicht gemäß Satzung und Geschäftsordnung das Präsidium zuständig ist. Der Vorstand kann – mit Mehrheitsbeschluss - Empfehlungen und Beschlussvorlagen der Ausschüsse dem Präsidialrat zur Diskussion und dem Präsidium zur Entscheidung überweisen, sofern dies von einem Vorstandsmitglied beantragt wird.

(2) Die Leiter der Kommissionen und die Beauftragten berichten im Präsidium.

(3) Sitzungen und andere Aktivitäten der Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragten werden dem Generalsekretär und der Geschäftsstelle mit Inhalt bzw. Tagesordnung rechtzeitig vorab mitgeteilt. Die Berichterstattung erfolgt entsprechend § 7 Absatz 6 der Satzung. Die Ergebnisniederschrift ist innerhalb eines Monats dem Generalsekretär und der Geschäftsstelle zuzuleiten.

§ 5 Einberufung

(1) Die Ausschüsse tagen in der Regel mindestens zweimal jährlich. Die Kommissionen tagen nach Bedarf.

(2) Die Einberufung erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch den Leiter.

(3) Eine Einladung ergeht auch an den Generalsekretär.

§ 6 Tagesordnung

(1) Der Leiter schlägt die Tagesordnung vor.

(2) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 7 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die mindestens zu enthalten hat:

- a. Die Namen der anwesenden Mitglieder
- b. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung.
- c. Die Beratungsgegenstände, den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen und die Beratungsergebnisse.

(2) Die Niederschrift ist vom Leiter zu unterzeichnen.

§ 8 Reisekosten

(1) Die Reisekosten der Ausschussmitglieder, Kommissionsmitglieder und der Beauftragten werden auf Antrag erstattet.
